

**6. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die
öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dornheim
vom 18.09.2008 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (- ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim folgende Satzung:

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dornheim in der Fassung vom 26.05.1997, zuletzt geändert am 16.06.2003 (Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 28.06.2003, Nr. 07/2003) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Sofern in Bebauungsplan-gebieten die Vollgeschosszahl festgesetzt ist, zählt abweichend von Satz 2 die Höchstzahl der möglichen Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

4

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Dornheim

Dornheim ,den 18.09.2008

Burkhard Walther
Bürgermeister



bekannt gemacht im Amts- und Nachrichtenblatt der VG
"Riechheimer Berg Nr. 09 vom 27. September 2008